

Freiberuflich oder fest angestellt?

Das OLG Zweibrücken diskutierte die Frage, ob ein in einer Privatklinik tätiger Zahnarzt als Freiberufler oder als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist.

■ (medi-ip) - Im Fall vom 05.05.2009 (AZ 4 W 25/09) verlangte ein Oralchirurg von einer privaten Zahnklinik u. a. die Zahlung noch ausstehenden Entgeltes für durchgeführte zahnärztliche Behandlungen. Der Zahnarzt war dabei in der Klinik ohne schriftlichen Vertrag nach seiner Auffassung als „freier Mitarbeiter“ tätig, wobei er 25 % der erzielten zahnärztlichen Honorarumsätze erhielt. Wegen noch ausstehender Zahlungen klagte der Zahnarzt zivilrechtlich vor dem zuständigen Landgericht, das aber Bedenken gegen die Rechtswegzuständigkeit äußerte und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Ludwigshafen verwies.

Klärung des Arbeitsverhältnisses

Nicht durchdringen konnte der Zahnarzt und die private Zahnklinik mit ihrem Vorbringen, dass von

der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszugehen sei, da es an den nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes erforderlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit des Zahnarztes gemangelt habe und zudem eine leistungsbezogene Bezahlung erfolgt sei. Dagegen reichten beide Parteien Beschwerde ein, der aber das OLG Zweibrücken nicht abgeholfen hat. Der Kläger sei zu Recht als arbeitnehmerähnliche Person qualifiziert worden, denn sie seien Selbstständige, die wegen ihrer fehlenden oder gegenüber Arbeitnehmern geringeren Weisungsgebundenheit und oft auch wegen fehlender oder geringerer Eingliederung in eine betriebliche Organisation in wesentlich geringerem Maße persönlich abhängig seien. Der Zahnarzt sei klinikabhängig und in die betriebliche Organisation des Klinikbetriebes dergestalt eingebunden gewesen, dass er seine zahnärztlichen Leistungen in Zusammenarbeit zumindest nur mit dem nichtärztlichen Personal erbringen konnte.

Schutzbedürftigkeit nachgewiesen

Nach eigenen Angaben habe der Zahnarzt 30 bis 50 Stunden pro Woche gearbeitet, womit er einen Großteil seiner Arbeitskraft für die Klinik aufgebracht habe. Die wirtschaftliche Abhängigkeit erfolge daraus, dass die Einnahmen die alleinigen Einkünfte des Zahnarztes gewesen seien. Der Umstand, dass sein in der Klinik erzieltes Einkommen nicht aus einem monatlichen Fixum, sondern aus einer 25%igen Beteiligung an den Honorareinnahmen bestand, hindere die Qualifizierung als arbeitnehmerähnliche Person nicht. Auf der Grundlage der dargelegten Einzelumstände sei auch die einem Arbeitnehmer vergleichbare Schutzbedürftigkeit des Klägers zu bejahen.

«
Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte,
Newsletter I-10-09
(RA Michael Lennartz)
Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Rheinallee 27, 53173 Bonn
www.medi-ip.de



Assistenzzeit ist klar geregelt

Angehende Zahnärzte müssen eine zweijährige Assistenz bei einem Vertragszahnarzt absolvieren. Gegen diese Verordnung wurde geklagt – ohne Erfolg.

■ (medi-ip) - Nach § 3 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte ist die Approbation als Zahnarzt und die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit Grundvoraussetzung für die Erteilung einer vertragszahnärztlichen Zulassung. In dem vom Landessozialgericht Schleswig mit Beschluss (L 4 B 497/08 KA ER) entschiedenen Fall machte ein Zahnarzt geltend, dass ihm die Assistenzzeit bei einem Privatzahnarzt im Rahmen der Vorbereitungszeit anzurechnen sei. Es läge eine Regelungslücke vor. Der größere Teil der Vorbereitungszeit sei nicht notwendigerweise bei einem Vertragszahnarzt zu absolvieren, sondern auch Tätigkeiten in unselbstständiger Stellung, zum Beispiel in Universitätszahnkliniken oder im öffentlichen Gesundheitsdienst, würden zur Erfüllung der zweijährigen Vorbereitungszeit beitragen können. Zudem verstoße die Regelung des § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit, da Zahnärzte, die in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat ein nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften



anerkanntes Diplom erworben hätten, ohne Vorbereitungszeit zur Berufsausübung zugelassen würden.

Keine Regelungslücke

Das LSG Schleswig erteilte dieser Auffassung eine Absage. Der Wortlaut des § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV sei eindeutig und fordere eine Tätigkeit als Assistent bei einem Vertragszahnarzt, womit keine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke vorliegen würde. Im Übrigen sei auch kein Verstoß gegen europarechtliche Bestimmungen oder gegen die Verfassung zu verzeichnen. Bei einem nicht grenzüberschreitenden Sachverhalt – wie dem

vorliegenden – verstoße das Erfordernis der Vorbereitungszeit nicht gegen Gemeinschaftsrecht. Die Regelung in der Zulassungsverordnung würde auch nicht gegen die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes verstoßen, da unter anderem von der Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit der zweijährigen Vorbereitungszeit ausgegangen werden könne. «

Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte,
Newsletter I-10-09, (RA Michael Lennartz)
Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Rheinallee 27, 53173 Bonn
www.medi-ip.de

GOZette für mehr Spielraum

Mit einem Newsletter beweist die ZA eG, welche ungehobenen Schätze noch in der Gebührenordnung schlummern.



■ (ZA eG) - „GOZette“ heißt der kostenlose Ratgeber, von dem inzwischen über 1.000 Abonnenten profitieren. Als Verfasser der monatlichen 5-Minuten-Lektüre konnte die ZA GOZ-Spezialisten wie Dr. Peter H.G. Esser gewinnen. Die Düsseldorfer Abrechnungsexperten der ZA eG hatten die Idee, die hochinteressanten Wirtschaftlichkeitsreserven der GOZ systematisch zu erschließen. Seit März liefert der monatliche Informationsdienst GOZette präzise Tipps, die bares Geld auf das Praxiskonto bringen. Gemäß dem Motto „von Zahnärzten für Zahnärzte“ natürlich gratis. Über 1.000 Leser hat der Info-Dienst schon gefunden – Tendenz steigend. „Bei konsequenter Nutzung lässt sich das Honorarvolumen ohne Weiteres im zweistelligen Prozentbereich aufstocken“, ist sich Dr. Esser sicher.

Akribisch zeigt die GOZette z.B. die Berechnung von direkten SDA-Aufbau-restaurationen und SDA-Stumpfrekonstruktionen. In der 22 Jahre überalterten GOZ sind sie nicht abgebildet, weil es damals Material, Methode und somit die technische Möglichkeit dazu noch gar nicht gab. Gefragt ist also eine überzeugende Analogberechnung, für die der Leser die entscheidenden Details und die richtige Begründung findet. Dazu nennt die GOZette gleich fünf Gerichtsurteile, die eine derartige Abrechnung untermauern. „Sehr hilfreich sind die Tipps

für die Abrechnung von Verbrauchsmaterial, bei der ich schon viel Geld verschenkt habe“, sagt Zahnarzt Dr. Heitham Al-Haj aus Bischofsheim. Etwa Wurzelkanalfeilen oder Nahtmaterial bei einer Wundversorgung. Besonderes Verbrauchsmaterial kann entweder in die GOZ-Gebühr eingerechnet oder ggf. bei Erreichen der 75-Prozent-Marke der 2,3-fachen Gebühr laut BGH-Urteil gesondert ausgewiesen werden. Auch bei viel diskutierten Behandlungsformen wie der Teilkrone bietet die GOZette wertvolle Orientierung und räumt mit kostspieligen Missverständnissen auf: Es gibt drei unterschiedliche Definitionen der Teilkrone, und nur wer sie durchschaut, rechnet richtig ab ...

„Die GOZette trifft den Nerv“, freut sich Herausgeber und ZA-Vorstand Dr. Daniel von Lennep. „Die Lektüre macht Spaß, weil sie gnadenlos pragmatisch ist und schnell für höhere Einnahmen sorgt.“ Wer daran ebenfalls Interesse hat, kann sich bei der ZA kostenlos auf die Abonnentenliste setzen lassen. «

ZA - Zahnärztliche Abrechnungsgenossenschaft eG

Verena Walter

Tel.: 0 81 91/6 57 45 03, Fax: 0 81 91/6 57 45 09

Mobil: 0173/2 82 19 13

E-Mail: wwalter@za-eg.de

Stand: A16

Zufriedene Zahnärzte

Medizinklimaindex Herbst 2009: Leichte Aufhellung der wirtschaftlichen Aussichten.

■ (DZ today/ZWP online) - Die Ärzte in Deutschland bewerten ihre wirtschaftliche Lage und die Perspektive für die kommenden sechs Monate ungünstig. Das ergibt der Medizinklimaindex (MKI) Herbst 2009 mit einem Wert von -21,7. Im Vergleich zum MKI vom Frühjahr 2009 mit -36,7 zeigt sich jedoch eine Aufhellung des Klimas, gleichwohl noch weit im negativen Bereich. Ihre aktuelle wirtschaftliche Lage schätzen 50,7 Prozent der niedergelassenen Ärzte, Zahnärzte und psychologischen Psychotherapeuten als zufriedenstellend ein, 27,9 Prozent als schlecht und 21,4 Prozent als gut. Ihre wirtschaftliche Perspektive in den kommenden sechs Monaten dagegen bewerten 43,4 Prozent als ungünstiger und lediglich 6,5 Prozent als günstiger.

Verschiedene Bewertungen der Lage

Deutliche Unterschiede bestehen zwischen den Fachgruppen: Der MKI nur für Ärzte liegt bei -25,3. Die Zahnärzte bewerten die Lage etwas positiver, jedoch ebenfalls im negativen Bereich bei -12,5. Positiv bleibt allein die Einschätzung der psychologischen Psychotherapeuten: Ihr MKI liegt bei +2,3. Im Frühjahr lag dieser allerdings noch bei +13,2. Durchgeführt wurde die Untersuchung von der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse (www.ggma.de) im Auftrag der Stiftung Gesundheit. Unter www.stiftung-gesundheit.de/forschung/studien.htm kann die ausführliche Analyse zum Medizinklimaindex heruntergeladen werden. «